

## Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

Große Kreisstadt Radebeul  
Pestalozzistraße 6  
01445 Radebeul

Gemeindekennzahl: 14627210

Wir bitten Sie, den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Abgabe von Speisen und/oder Getränken aus besonderem Anlass) **mindestens zwei Wochen vor Beginn** des Betriebes (Posteingang) dem SB Gewerbe der Stadtverwaltung Radebeul (Tel./Fax 0351 8311-718 / -713, E-Mail: gewerbe@radebeul.de) unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. Bitte vollständig und **gut lesbar ausfüllen** sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

### Angaben zur anzeigenden Person

Name, Vorname (bei juristischer Person oder nichtrechtsfähigem Verein hier Angaben zur vertretungsberechtigten Person/en)

Bezeichnung juristische Person oder nichtrechtsfähiger Verein Handels-/Vereinsregister-Nr. / Amtsgericht

(aktuellen Registerauszug und ggf. Anerkennung Gemeinnützigkeit in Kopie bitte beilegen)

Anschrift des Betriebes (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

### Weitere Angaben zur Person bzw. der/dem Vertretungsberechtigten

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) E-Mail

### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des vorübergehenden Betriebes (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Anschrift, Lage der Räume/Flächen)

Anzahl der  Räume / Größe m<sup>2</sup>  
 Freifläche / Größe m<sup>2</sup>  
 Festzeltales / Größe m<sup>2</sup>

Besonderer Anlass (z.B. Volksfest, Tanz-/Musikveranstaltung, Sportfest)

Veranstalter (Name, Anschrift, Ruf-Nr.)

Zeitraum des Betriebes (Datum, Wochentag) von .....Uhr **bis** ..... Uhr

Verabreichung von  Speisen  nichtalkoholischen Getränken  alkoholischen Getränken

..... Datum Unterschrift des/der Anzeigenden

..... Ruf-Nr. - für Rückfragen bitte angeben!

**Hinweise:** Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, zum Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Die Daten werden i.S. d. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, der Finanzbehörde und der Zollverwaltung übermittelt.

**!! Diese Bescheinigung befreit nicht** von evtl. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.